

- a) **Name Beiträgers:** Burak Takmer,
Anschrift: Yrd. Doç. Dr. Burak Takmer, Akdeniz Üniversitesi, Fen-Edebiyat Fakültesi, Eskiçağ Dilleri ve Kültürleri Bölümü Kampus TR – 07058 Antalya
Email: buraktakmer@akdeniz.edu.tr
- b) **vorgesehenes Panel:** (17) Recent Discoveries
- c) **Titel des Beitrages:** Lex Portorii Provinciae: Zollinschrift aus Andriake von neronischer Zeit
- d) **Abstract des Beitrages:**

Bei der Andriakeinschrift handelt es sich um ein Gesetz Neros, welches Zollangelegenheiten des Lykischen Bundes regelt. Vieles spricht dafür, dass es mit dem *demosionikos nomos* identisch ist, auf das zwei Inschriften aus Kaunos und Myra Bezug nehmen. Die Bedeutung des Dokuments liegt darin, dass es detaillierte Einblicke in die Organisation und Praxis der Zollerhebung in Lykien gewährt. Man erfährt u.a., dass Rom im Falle Lykiens die Zollerhebung vollständig dem Bund überlassen hatte und als jährliche Pauschale eine Summe von 100.000 Denaren erhielt. Der Bund aber erhob einerseits den Ausfuhrzoll selbst und andererseits er überließ den Einfuhrzoll der innerhalb der Städte verkauften Waren den einzelnen Gemeinden, wobei sie als Gegenleistung für dieses Privileg einen Beitrag leisten mussten. Die Höhe dieser Pauschale war sicherlich nach der Bedeutung der Städte jeweils individuell geregelt: z. B. betrug dies in hadrianischer Zeit im Falle von Myra 7000, im Falle von Kaunos hingegen 6000 Denaren. Aus den Bestimmungen über den Kauf von Safran geht zudem hervor, dass auch im Binnenland Zölle erhoben wurden. Somit wird entgegen früherer Ansichten klar, dass innerhalb Lykiens keine Zollunion bestand. Der Andriaketext nennt darüber hinaus eine Reihe von städtische und Bundesämtern, die in das Verfahren der Zollerhebung einbezogen waren. So mussten im Landesinneren aufgekaufte Waren beim Paraphylax oder bei den städtischen Archonten deklariert werden. Die Verpachtung der Zölle lag im Aufgabenbereich des Archiereus und des Grammateis des Bundes. Dass im Zusammenhang mit der Zollerhebung mehrmals städtische Instanzen erwähnt werden, hängt sicherlich mit der Tatsache zusammen, dass auch die städtische Zollerhebung in das System des römischen portorium eingebunden war. Das Gesetz fügt sich ferner dem Reformprogramm Neros, der die Macht der Pachtgesellschaften einschränken wollte. Im Gesetz sind vier Klauseln festgehalten, die mit dem von Tacitus zum Jahr 58 aufgeführten neronischen Edikt für Vectigalerhebung übereinstimmen. Sie alle dienen dazu, die Missbräuche der Publicani bei der Eintreibung von Zöllen zu mildern.